



## **Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit des Netzwerks Frühe Hilfen im Main-Taunus-Kreis**

*Stand: 27.09.2023*



## Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Begriffsbestimmung Frühe Hilfen	3
2 Struktur und Organisation des Netzwerks Frühe Hilfen	4
3 Allgemeine Aufgaben des Netzwerks Frühe Hilfen	5
4 Rahmenbedingungen der Netzwerkpartner*innen	6
5 Aufgaben der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen	6
6 Aufgaben der Netzwerkpartner*innen	8
7 Datenschutz	9
8 Aktualität	10
9 Inkrafttreten	10

### Anlagen

#### Anlage 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

#### Anlage 2

Geschäftsordnung über die Bildung eines Beirats zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gemäß § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) - Netzwerkbeirat –

#### Anlage 3

Mitgliederaufstellung des Netzwerkbeirates

#### Anlage 4

Außendarstellung Netzwerkpartner\*innen Logo und Aufkleber



## Präambel

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, 01.01.2012) sieht unter staatlicher Mitverantwortung vor, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Auf dessen Grundlage sind Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz zu schaffen (§ 3 KKG).

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgte im Main-Taunus-Kreis ab 2013. 2015 wurde dann der Netzwerkbeirat als offizielles Gremium gegründet. Seitdem werden verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure mit dem Ziel für ein



aufgebaut und weiterentwickelt. Die Mitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen und aus Institutionen oder Personen, die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen bereitstellen (vgl. § 3 Absatz 2 KKG) arbeiten kontinuierlich und partnerschaftlich zusammen. Die Treffen finden unter der Leitung des Kreisbeigeordneten Dezernat IV, Herrn **Axel Fink**, statt.

Dieser Handlungsleitfaden stellt eine **schriftliche Erklärung zur Zusammenarbeit** der Akteure im Netzwerk Frühe Hilfen des Main-Taunus-Kreises dar und unterstreicht damit die Bedeutung des gesetzlichen Auftrages.

## 1 Begriffsbestimmung Frühe Hilfen

**Frühe Hilfen sind lokale Angebote** für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre. Sie stehen allen Familien offen, sind **niedrigschwellig** und richten sich besonders an Familien in belasteten Lebenslagen. Das Angebot können Familien, **freiwillig** und auf eigenen Wunsch in Anspruch nehmen. Deshalb sind Frühe Hilfen nur im Dialog und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wirksam. Insbesondere wollen Frühe Hilfen die elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen stärken. Sie bieten **Unterstützung, Beratung und Begleitung**. Es gilt Familien in ihrer Lebenswelt zu erreichen und zu aktivieren; im Vordergrund stehen die Ressourcenstärkung und die Mobilisierung von Selbsthilfepotential. Voraussetzung dafür ist zunächst die Sicherung der familiären Grundversorgung. Auf dieser sicheren Grundlage werden Eltern darin gestärkt, feinfühlig auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen, Vertrauen in das eigene Handeln zu entwickeln und sich als selbstwirksam im eigenen Versorgungs- und Erziehungshandeln zu erfahren. Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu



ermöglichen. Gleichzeitig gilt es den Übergang von Paar-Sein in Eltern-Sein zu stärken.

Frühzeitig sollen Risiken wahrgenommen und reduziert werden. Angebote der Frühen Hilfen kommen aus verschiedenen Systemen, insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung. Fachkräfte dieser Bereiche arbeiten eng zusammen, um Eltern bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder zu unterstützen und wenn erforderlich in weiterführende Angebote zu vermitteln. Sie werden in lokalen interdisziplinären und multiprofessionellen Netzwerken koordiniert. Um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden. Frühe Hilfen beruhen auf wissenschaftlichen Grundlagen unterschiedlicher Disziplinen, sind qualitätsgesichert und werden regelmäßig evaluiert (vgl. Begriffsbestimmung Nationales Zentrum Frühe Hilfen).

## **2 Struktur und Organisation des Netzwerkes Frühe Hilfen**

### Netzwerkbeirat Frühe Hilfen

Grundlage für die Arbeit des Netzwerkbeirates bildet die **Geschäftsordnung**, aktuelle Fassung siehe Anlage 2. Die Sitzungen des Netzwerkbeirates finden **mindestens zwei Mal jährlich** im Landratsamt statt. Den Vorsitz und die Vertretung nach außen übernimmt der Kreisbeigeordnete, Dezernat VI, Herr **Axel Fink**. Die Netzwerkkoordination organisiert die Treffen, lädt ein und übernimmt die Moderation. Die Termine werden frühestmöglich für das Jahr bekannt gegeben. Die Netzwerkpartner\*innen verstehen sich als Fachfeldvertreter\*innen und sind beratend in Angelegenheiten, die die Belange Schwangerer und werdender Väter im Hinblick auf die förderliche Entwicklung von Kleinkindern im Main-Taunus-Kreis berühren, tätig. Eine aktuelle Aufstellung der **Mitglieder** ist der Anlage 3 zu entnehmen. Sie stellen außerdem ihr Arbeitsfeld/Projekte in den Sitzungen vor, bringen Themen und Vorschläge ein. Aktuelle Entwicklungen und Planungen im Angebotsbereich der Frühen Hilfen werden abgestimmt, um Angebotslücken zu schließen bzw. Überschneidungen zu vermeiden. Die Netzwerkkoordination schreibt ein Ergebnisprotokoll und versendet dieses an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

### Arbeitsgruppen

Auf Dauer oder Zeit können seitens Netzwerkbeirat zur Vorbereitung von Beschlüssen oder der Aufbereitung/Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen gebildet werden.

Nach Bedarf wird eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung von **Fachtagen** einberufen.



Im Rahmen der Netzwerkbeiratssitzung im September 2021 wurde die Arbeitsgruppe „**Qualität in den Frühen Hilfen**“ gebildet. Die Sitzungen finden in der Regel **vier Mal im Jahr** statt. Die Netzwerkkoordination organisiert die Treffen und lädt ein. Die Termine werden frühestmöglich für das Jahr bekannt gegeben. Die Moderation wird durch eine externe Fachkraft übernommen. Die Netzwerkpartner\*innen bringen ihre Expertise ein und übernehmen Arbeitsaufträge. Sie verständigen sich insbesondere zu den Institutionen- bzw. systemübergreifenden Schnittstellen zur Zielgruppe und erarbeiten Qualitätsstandards. Die Netzwerkkoordination schreibt ein Ergebnisprotokoll und versendet dieses an alle Teilnehmenden. Die Ergebnisse der Sitzungen werden durch die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe dem Netzwerkbeirat zurückgemeldet. Eine Teilnahme an der Arbeitsgruppe ist jederzeit möglich und **willkommen**.

### Fachveranstaltungen und Fortbildungen

Die Netzwerkkoordination koordiniert und organisiert **Fachveranstaltungen und Fortbildungen** in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk für die Netzwerkpartner\*innen. Zur Umsetzung müssen die erforderlichen **Ressourcen** zur Verfügung stehen.

### **3 Allgemeine Aufgaben des Netzwerks Frühe Hilfen**

Es findet eine abgestimmte und verbindliche sowie **aktive Mitarbeit im Netzwerk** statt. Der Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit stärkt diese und soll den Stellenwert der Frühen Hilfen fördern und helfen, noch sichtbarer zu werden.

Neben den in § 3 KKG beschriebenen grundlegenden Aufgaben:

- **flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit** der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufbauen und weiterentwickeln
- **gegenseitige Information** über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- **strukturelle Fragen** der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären sowie
- **Verfahren im Kinderschutz** aufeinander abzustimmen

haben die Netzwerkpartner\*innen darüber hinaus weitere Aspekte zusammen erarbeitet:

- **Frühzeitiges Erreichen der Familien**
- bessere Sichtbarkeit der Frühen Hilfen schaffen
- Verständigung über Schnittstellen



- Nutzung, Pflege der **Homepage** [fruehe-hilfen-mtk.de](http://fruehe-hilfen-mtk.de) für Fachkräfte und Eltern
- Herausfinden und Förderung besonderer Bedarfe von Zielgruppen, z.B. Alleinerziehende, Migration
- Beachtung von **Prävention** und Freiwilligkeit

Um die Mitarbeit im Netzwerk auch nach außen sowohl für andere Akteure als auch für (werdende) Eltern und Familien sichtbar zu machen, sind alle Netzwerkpartner\*innen berechtigt den Claim „Gelingendes Aufwachsen“ zu nutzen. Die Verwendung erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie zB. auf der Homepage oder in Informationsmaterialien. Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen stellt die Datei sowie Aufkleber in verschiedenen Formaten auf Anfrage zur Verfügung, siehe Anlage 4. Durch die Verwendung können Verbindlichkeit und Sicherheit sowohl insbesondere für die Zielgruppe als auch für die Akteur\*innen geschaffen werden.

#### **4 Rahmenbedingungen und Haltung der Netzwerkpartner\*innen**

Das Netzwerk dient der fallübergreifenden Verständigung über die grundsätzliche Zusammenarbeit, der Entwicklung eines gemeinsamen Handlungsrahmens, der Koordinierung der örtlichen Hilfen und – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – der Zusammenarbeit in der konkreten Fallarbeit mit den Familien. Die Hilfen für die Familien beruhen auf **Freiwilligkeit** sowie geschieht das professionelle Handeln für, mit und im Sinne der Familien.

Neben Transparenz und Partizipation steht der Wille zum **gemeinsamen Arbeiten auf Augenhöhe** im Vordergrund. Die Partner\*innen verstehen sich als kooperierend und gleichberechtigt. Sie bringen die jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen gemeinschaftlich im Netzwerk ein. Sie ermöglichen untereinander Kenntnis über Kompetenzen und Grenzen anderer Professionen zu erhalten und stärken damit die Akzeptanz der jeweils anderen Fachlichkeit.

Für die Verständigung untereinander sind die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und das interdisziplinäre »Voneinander Lernen« grundlegend.

Sämtliche sonstige Rechte und Pflichten, die die Netzwerkpartner\*innen im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes haben, bleiben mit dieser Erklärung unberührt.

Jede/r nimmt die obliegenden Aufgaben im Umgang mit der Zielgruppe eigenständig wahr.

#### **5 Aufgaben der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen**

Ansprechpartnerin für alle Fragen hinsichtlich des Netzwerkes ist die Mitarbeiterin der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.



Diese ist über folgende Kontaktdaten zu erreichen:

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss  
Amt für Jugend und Schulen  
51.1 Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene  
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

### **Daniela Junkel**

Am Kreishaus 1-5  
65719 Hofheim  
Telefon: 06192/201-2168  
Fax: 0162/201-72168  
E-Mail: Daniela.Junkel@mtk.org  
Homepage: [fruehe-hilfen-mtk.de](http://fruehe-hilfen-mtk.de)

Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen übernimmt folgende Aufgaben:

#### Angebote in den Frühen Hilfen:

- Anlaufstelle für **Anfragen, Beratung und Vermittlung** von (werdenden) Eltern und von Fachkräften
- Koordination, Weiterentwicklung und Etablierung von **Projekten**: wie z.B. des Angebotes **„Familienbegleitung“**: aufsuchende Arbeit von Gesundheitsfachkräften in den Familien mit Unterstützungsbedarf und **„Babylotse“**

#### Netzwerkaufgaben:

- Organisation und Einladung zu **Netzwerkveranstaltungen**, wie Beiratssitzungen, Arbeitskreisen, Austauschtreffen und Fachveranstaltungen sowie Dokumentation und Protokollierung
- Akquise neuer Akteure in den Frühen Hilfen
- Abstimmungsprozesse zwischen Verantwortlichen und Akteuren/ Netzwerkpartner\*innen begleiten und moderieren
- das Netzwerk nach außen vertreten: **Öffentlichkeitsarbeit**, Informationsmaterialien (Flyer, Aufkleber, Postkarten), **Willkommenspaket, Homepage**, regelmäßiger **Newsletter, Teilnahme** an Arbeitsgruppen, Tagungen etc. auf Landkreis- und Landesebene

#### Strukturelle Aufgaben/ Aufträge:

- Erfüllung der **inhaltlichen Vorgaben** von Bund und Land
- Positionierung der Frühen Hilfen im Kontext der kommunalen Weiterentwicklung



- **Qualitätsentwicklung und -sicherung:** Erstellung und Fortschreibung der konzeptionellen Ausrichtung der Frühen Hilfen und Einbettung in eine **Gesamtstrategie** analog der gesellschaftlichen Bedarfe
- Koordination/Verwaltungsaufgaben: **Mittelbeantragung** samt Nachweiserstellung Bund und Land; Dokumentation

## 6 Aufgaben der Netzwerkpartner\*innen

Die Netzwerkpartner\*innen übernehmen folgende Aufgaben:

In der Zusammenarbeit mit den (werdenden) Eltern und Familien:

- **Überleitung** im Einvernehmen mit den Betroffenen in andere Angebote, wenn durch das eigene Angebot die erachtete präventive Unterstützung nicht erbracht werden kann
- so **frühzeitig** wie möglich Informieren und Beraten der Hilfesuchenden

Netzwerkaufgaben:

- **kooperative, vertrauensvolle und interdisziplinäre Zusammenarbeit**
- **aktive** Beteiligung am fachlichen Austausch in Netzwerkveranstaltungen
- Vorstellung und Information zu (neuen) Angeboten im Netzwerk
- **Information der Netzwerkkoordination** Frühen Hilfen zu aktuellen/neuen Angeboten und Projekten und zu Änderungen z.B. bei Wechsel der Zuständigkeit
- **Selbstständiges** Informieren (Interesse)
- **Offenheit** für Kooperationen und gemeinsame Aktionen
- Erkennen der Bedarfe von (werdenden) Eltern und Einbringen dieser ins Netzwerk
- Einbringen mit **Expertise** und Ressourcen im Rahmen der Möglichkeiten in das Netzwerk
- Herstellen einer **verbindlichen** Zusammenarbeit hinsichtlich der Teilnahme an Terminen

Strukturelle Aufgaben:

- Gestaltung des Informationsmaterials wie z.B. Flyer möglichst in **leichter Sprache**
- **Vermeiden von Dopplungen** (strukturell); z.B. gleiches Angebot, gleicher Sozialraum, mehrere Anbieter
- Übernahme der Verantwortung für eine **transparente Weiterleitung** und **nachhaltige Kommunikation** der Ergebnisse von Netzwerkveranstaltungen ins eigene Team und beim eigenen Träger sowie in fachfeldübergreifende Gremien

Alle Netzwerkpartner\*innen obliegen der Pflicht zum **Kinderschutz**.

Die jeweiligen Träger entwickeln mit dem Jugendamt ein internes **Schutzkonzept**. Vor in Kraftsetzung werden die Mitarbeitenden geschult.





Bei Bekanntwerden von **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** handeln die Netzwerkpartner\*innen gemäß der für ihren Arbeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte keine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen sein, greift § 4 KKG:

- (1) ...so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## 7 Datenschutz

Für den Umgang mit personenbezogenen Informationen gelten die für die Netzwerkpartner/\*innen jeweils einschlägigen Vorschriften. Die konstruktive Zusammenarbeit im Einzelfall berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes. Im Falle einer akuten Gefährdung des Wohls des Kindes geht Kinderschutz immer vor Datenschutz.

## 8 Aktualität

Die Geschäftsordnung des Netzwerkbeirates der Frühen Hilfen und der Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit des Netzwerks Frühe Hilfen im Main-Taunus-Kreis werden im Rahmen der Qualitätssicherung alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft. Die Sicherstellung hierüber obliegt der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen.



## 9 Inkrafttreten

Der Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit des Netzwerks Frühe Hilfen im Main-Taunus-Kreis tritt am Tag der Zustimmung durch den Netzwerkbeirat in Kraft und bedarf bei Aktualisierung der erneuten Zustimmung durch diesen.



## Anlage 1:

### Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit des Netzwerks Frühe Hilfen im Main-Taunus-Kreis

## Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Ausfertigungsdatum: 22.12.2011

Vollzitat:

"Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.6.2021 I 1444

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 22.12.2011 I 2975 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses G am 1.1.2012 in Kraft getreten.

### § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1.

sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2.

im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3.

im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

### § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.



### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von

Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## **§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt**

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.



## Anlage 2

### Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit des Netzwerks Frühe Hilfen im Main-Taunus-Kreis

Jugendamt  
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen  
Stand: September 2020

## Geschäftsordnung

**über die Bildung eines Beirats zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gemäß § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) - Netzwerkbeirat -**

### Einleitung

Der Main-Taunus-Kreis möchte das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen künftig noch stärker zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, in den Mittelpunkt stellen und im Verwaltungshandeln berücksichtigen.

Er richtet deshalb einen Netzwerkbeirat zur Bündelung eines bedarfsgerechten Auf- und Ausbaus multiprofessioneller Angebotsstrukturen ("Frühe Hilfen") für Schwangere, werdende Väter und Eltern von Kleinkindern ein. Der Netzwerkbeirat hat beratende Funktion.

### 1. Name

Der Beirat trägt die Bezeichnung "Beirat zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (Netzwerkbeirat Frühe Hilfen des Main-Taunus-Kreises)".

### 2. Zusammensetzung und Einberufung

2.1 Der Netzwerkbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses einberufen und besteht aus:

2.1.1 dem Jugenddezernenten / der Jugenddezernentin des Main-Taunus-Kreises oder eine/r von ihr / ihm benannten Vertreter/in

2.1.2 zwei Vertreter/innen aus dem Jugendhilfeausschuss des Main-Taunus-Kreises



- 2.1.3 der / die Amtsleiter/in, der / die Sachgebietsleiterin des Sozialen Dienstes, der / die Sachgebietsleiter/in der Tagesbetreuung für Kinder des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises
- 2.1.4 der / die Netzwerkkoordinator/in der Fachstelle Frühe Hilfen des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises
- 2.1.5 der / die Jugendhilfeplaner/in des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises
- 2.1.6 Vertreterinnen und Vertreter der in § 3 Abs. 2 KKG benannten Akteursgruppen, soweit sie im oder für den Main-Taunus-Kreis tätig sind:
- fünf von der Liga der freien Wohlfahrtspflege zu benennende Vertreter/innen von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe
  - ein/e Vertreter/in des Gesundheitsamtes des Main-Taunus-Kreises
  - ein/e Vertreter/in des Amtes für Soziales des Main-Taunus-Kreises
  - ein/e Vertreter/in der Polizeidirektion des Main-Taunus
  - ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit
  - ein/e Vertreter/in des Kommunalen Jobcenters des Main-Taunus-Kreises
  - drei Vertreter/innen der Kliniken (je 1 x Geburtsklinik Bad Soden, Geburtsklinik Ffm.-Höchst, 1 Psychiatrische Praxis Hofheim)
  - ein/e Vertreter/in des Sozialpädiatrischen Zentrums (1 x Ffm.-Höchst)
  - ein/e Vertreter/in der Frühförderstelle
  - ein/e Vertreter/in der Schwangerschaftskonfliktberatung
  - ein/e Vertreter/in der Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
  - zwei Vertreter/innen der Familienbildungsstätten (je 1 x ev. Kirche, 1 x kath. Kirche)
  - ein/e Vertreter/in der Familienzentren
  - ein/e Vertreter/in der für den Main-Taunus-Kreis zuständigen Familiengerichte
  - drei Vertreter/innen der Heilberufe (Kreisvorsitzende Hebamme, 1 Kinderarzt / Kinderärztin, 1 Frauenarzt / Frauenärztin)
- 2.1.7 einem/r Vertreter/in des Büros für Chancengleichheit des Main-Taunus-Kreises
- 2.1.8 der WIR-Koordination des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2.1.9 ein/e Vertreter/in für jeden Akteur, der eigene Leistungen in den Frühen Hilfen im Auftrag des Main-Taunus-Kreises erbringt
- 2.2 Die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Akteursgruppen werden von den Institutionen namentlich benannt und können sich bei Abwesenheit vertreten lassen.
- 2.3 Bei Bedarf können weitere Sachkundige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.



2.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe der Ziff. 2.2 berufen werden.

### 3. Vorsitz

3.1 Den Vorsitz im Netzwerkbeirat führt die Jugendhilfedezernentin / der Jugendhilfedezernent oder die / der von ihr / ihm bestimmte Vertreter/in. Sie / Er leitet die Sitzungen des Beirates.

3.2 Die / Der Vorsitzende vertritt den Netzwerkbeirat nach außen.

### 4. Aufgaben und Rechte

4.1 Der Netzwerkbeirat ist beratend tätig in Angelegenheiten, die die Belange Schwangerer, werdender Väter und Eltern im Hinblick auf die förderliche Entwicklung von Kleinkindern im Main-Taunus-Kreis berühren. Der Beirat informiert im Rahmen der Berichtserstattung des Jugendamtes den Jugendhilfeausschuss und den Kreisausschuss über seine Tätigkeiten.

4.2 Zu den grundlegenden Aufgaben des Netzwerkbeirates gehört die Planung und Steuerung der Frühen Hilfen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz für den Main-Taunus-Kreis. Dabei sollen folgende Schwerpunkte unter Berücksichtigung kultur- und geschlechtssensibler Gegebenheiten und weiterer Bedarfe im Main-Taunus-Kreis behandelt werden:

4.2.1 Bestands- und Bedarfsanalysen zur konzeptionellen Weiterentwicklung im Bereich Früher Hilfen (Gestaltung bedarfsgerechter Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung zur Beratung und Information der Eltern).

4.2.2 Optimierung der Zusammenarbeit und Abstimmung aller im § 3 Abs. 2 KKG benannten Akteure mit der Jugendhilfe- und Gesundheitsplanung in Form von regionalen Handlungsleitfäden und Kooperationsvereinbarungen für Fachkräfte. Hierzu gehört der Aufbau eines kommunalen Gesamtkonzepts zur Regelung, wie Akteure und Institutionen professionsübergreifend, lebensphasen- und situationsorientiert ganzheitlich zusammenarbeiten (Präventionskette).

4.2.3 Optimierung der Einbeziehung des Gesundheitswesens in die Frühen Hilfen.

4.2.4 Optimierung der Zusammenarbeit und Verzahnung von bestehenden Netzwerken mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (z.B. gemeinsame Netzwerk-Tagungen mit spezifischen Fortbildungsteilen).

4.3 Alle unter Ziff. 2.1.1. bis Ziff. 2.1.9 benannten Beirat-Vertreter/innen haben gemeinsame Beschlüsse zur Aufgabenerfüllung nach dem KKG einstimmig in den Sitzungen zu treffen.





4.4 Im Rahmen der vorgenannten Aufgabenfelder soll auch die Einbindung ehrenamtlichen Engagements unterstützt und gefördert werden.

Bei Bedarf kann der Netzwerkbeirat in Abstimmung mit der Fachstelle Frühe Hilfen zwecks Vorbereitung seiner Beschlüsse oder Aufbereitung und Bearbeitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen bilden. Diese werden von der Fachstelle Frühe Hilfen koordiniert und moderiert. Sie erstatten dem Netzwerkbeirat über ihre Tätigkeit regelmäßig Bericht.

## **5. Sitzungen und Geschäftsführung**

- 5.1 Der Netzwerkbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen.
- 5.2 Die / Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung und die Termine fest und lädt die Mitglieder zu jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 5.3 Die Geschäftsführung des Beirates wird durch das Jugendamt, in der Regel durch die Fachstelle Frühe Hilfen, wahrgenommen
- 5.4 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen u. a. die Koordination der Aufgaben des Netzwerkbeirates (Ziff. 4.), das Anfertigen von Ergebnisprotokollen zu jeder Sitzung, Steuerung der AGs, die Vertretung der Fachstelle Frühe Hilfen und das Einbringen von inhaltlichen Impulsen zu Frühen Hilfen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.



## Anlage 3

Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit des Netzwerks Frühe Hilfen im Main-Taunus-Kreis

### Mitgliederaufstellung des Netzwerkbeirates

- **Kreisbeigeordneter (Vorsitz)**
- **zwei Vertreter\*innen Jugendhilfeausschuss**
- Amt für Schulen, Jugend und Kultur: **Amtsleitung**
- Amt für Schulen, Jugend und Kultur: **Sachgebietsleitung Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien**
- Amt für Schulen, Jugend und Kultur: **Sachgebietsleitung Sozialer Dienst**
- Amt für Schulen, Jugend und Kultur: **Sachgebietsleitung Unterhalt, Vormundschaft, Kitas und Tagesbetreuung, Jugendhilfeleistungen**
- Amt für Schulen, Jugend und Kultur: **Netzwerkkoordination Frühe Hilfen (Geschäftsführung)**
- Amt für Schulen, Jugend und Kultur: **Jugendhilfeplanung**
- **Vertreter\*innen Liga der freien Wohlfahrtspflege:**
  - **AWO Soziale Dienst Main-Taunus gGmbH**
  - **Caritasverband Main-Taunus e.V.**
  - **Diakonisches Werk Main-Taunus**
  - **Der Paritätische Landesverband Hessen e.V.**
  - **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Main-Taunus e.V.**
- **Vertreter\*innen Gesundheitsamt:** Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- **Vertreter\*innen Amt für Soziales:** Eingliederungshilfe
- **Vertreter\*innen Kommunales Jobcenter**
- **Vertreter\*innen Agentur für Arbeit**
- **Vertreter\*innen Polizei- und Ordnungsbehörde**
- **Vertreter\*innen der Kliniken (Gesundheitswesen)**
  - **Varisano Kliniken Frankfurt-Main-Taunus, Geburtshilfe, Krankenhaus Frankfurt-Höchst**
  - **Varisano Kliniken Frankfurt-Main-Taunus, Kinderklinik, Krankenhaus Frankfurt-Höchst**
  - **Varisano Kliniken Frankfurt-Main-Taunus, Geburtshilfe, Krankenhaus Bad-Soden**



- **Varisano Kliniken Frankfurt-Main-Taunus, Krankenhaus Hofheim, Klinik für Psychiatrie und Psychosomatik**
- Varisano Kliniken Frankfurt-Main-Taunus, Krankenhaus Frankfurt Höchst:  
**Vertreter\*innen Sozialpädiatrisches Zentrum SPZ**
- **Vertreter\*innen der Heilberufe: Kreishebammensprecherin, Kinder- und Frauenärzte**
- **Vertreter\*innen Frühförderstelle: Kinder- und Kompetenzzentrum, Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.**
- **Vertreter\*innen der Schwangerschaftsberatung: pro familia, Frankfurt**
- **Vertreter\*innen der Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Frauen helfen Frauen Main-Taunus-Kreis e.V.**
- **Vertreter\*innen Ambulanter Hilfen: EVIM - Evangelischer Verein für Innere Mission in Nassau**
- **Vertreter\*innen Familienbildung:**
  - **Evangelische Familienbildung main-taunus**
  - **Katholische Familienbildung Taunus**
- **Vertreter\*innen Familienzentren**
- Personalamt: **Büro für Chancengleichheit/Externe Gleichstellungsbeauftragte**
- **Vertreter\*innen Familiengerichte**
  - **Amtsgericht Frankfurt-Höchst**
  - **Amtsgericht Wiesbaden**
  - **Amtsgericht Königstein**
- Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung: **WIR – Vielfaltszentrum/ Koordination**
- **Vertreter\*innen, die Frühe Hilfen im Auftrag des Main-Taunus-Kreises erbringen:**
  - **Deutscher Kinderschutzbund Frankfurt, Babylotse**
  - **Gesundheitsfachkräfte (Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende –FGKiKP-)**



## Anlage 4

Handlungsleitfaden zur verbindlichen Zusammenarbeit des Netzwerks Frühe Hilfen im Main-Taunus-Kreis

### Außendarstellung der Netzwerkpartner\*innen: Logo und Aufkleber

#### Logo:



#### Aufkleber: Durchmesser 6 cm und 10 cm

